



## ESF-Förderperiode 2021-2027

### Integrationsrichtlinie

#### **Handlungsempfehlungen für Integrationsprojekte und Teilhabeprojekte zur Gestaltung der Kooperationsvereinbarung zwischen umsetzendem Träger und Jobcenter**

In der neuen Förderperiode des ESFplus 2021-2027 ist jeweils zwischen dem umsetzenden Träger und dem regional zuständigen Jobcenter eine Kooperationsvereinbarung als Zuwendungsvoraussetzung definiert.

Die im Folgenden unter Ziffer 1 genannten Punkte sind in diesem Zusammenhang als obligatorisch zu regeln. Darüber hinaus wird die Aufnahme der unter Ziffer 2 genannten Inhalte empfohlen.

#### 1. Laut Konzeptauswahlverfahren ist verbindlich zu regeln:

- Art und Weise der Teilnehmendenzusteuering (Projekteintritt) und -rückführung (Projektaus- tritt), beides möglichst als „warme Übergabe“,
- Erstellung individueller Perspektivpläne durch die sozialpädagogischen Fachkräfte, möglichst in Abstimmung mit den Vermittlungsfachkräften der Jobcenter, mindestens zwei monatliche persönliche Kontakte in den Integrationsprojekten bzw. mindes- tens 10 Wochenstunden als angestrebten Zielwert für die Teilhabeprojekte,
- mindestens zwei monatliche persönliche Kontakte in der Nachbetreuungs-phase (Integrations- projekte und Teilhabeprojekte),
- regelmäßige Rückkopplung der Ergebnisse an die zuständige Vermittlungsfachkraft im Jobcen- ter durch den umsetzenden Träger (Berichtswesen).

#### 2. Empfohlene Regelungen:

- Projektaufbau und –ablauf (Bezug zur Vorhabenbeschreibung),
- Beschreibung der Zielgruppe,
- Anzahl der vorzuhaltenden bzw. zu besetzenden Teilnehmerplätze,
- Regelungen zur Nachbesetzung von freiwerdenden Teilnehmerplätzen,
- regelmäßige Arbeitstreffen umsetzender Träger/Jobcenter,
- Zusammenarbeit mit Arbeitgeber:innen (Arbeitserprobungen, Praktika, Nachbetreuung),

Hinsichtlich dieser Vorgaben ist zu beachten:

- Die Kooperationsvereinbarung zwischen dem umsetzenden Träger und dem jeweils zuständi- gen Jobcenter ist für die Projektumsetzung verbindlich und daher einzuhalten.
- Die Einhaltung der verbindlichen Regelungen aus den Kooperations-vereinbarungen sind beim umsetzenden Träger vor Ort zu dokumentieren; beispielsweise in der Teilnehmerakte oder in den Trägerunterlagen.
- Sollte die Einhaltung der verbindlichen Vorgaben aus irgendeinem Grund nicht möglich sein, so ist dies zu begründen und der Bewilligungsbehörde mitzuteilen.
- Die Einhaltung der Regelungen bzw. deren Dokumentation wird Gegenstand von Vor-Ort-Über- prüfungen sein.
- Sollten die Regelungen ohne Grund nicht eingehalten werden, erfolgt eine Rückkoppelung an die Fachaufsicht im TMASGFF bzw. an das zuständige Jobcenter.